



Castrop  
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb  
Az:  
Datum: 17.10.2022

**2022/283**

**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                 | Datum      | TOP-Nr. |
|------------------------------------------------|------------|---------|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz          | 15.11.2022 |         |
| Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport) | 17.11.2022 |         |
| Rat der Stadt                                  | 24.11.2022 |         |

### Betreff

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel (Baumschutzsatzung) vom 12.03.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.11.2018

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die siebte Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel (Baumschutzsatzung)

K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Sachverhalt

Zur Verbesserung der Regelungen in der Baumschutzsatzung wird vorgeschlagen, den § 3 Absatz 5 der Satzung zu ergänzen. Die Änderung ist mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten abgestimmt und wird im Satzungstext und in der Synopse grau hervorgehoben. Außerdem wurde der Satzungstext geschlechterneutral angepasst.

In § 3 Absatz 5 Satz 3 regelt die Baumschutzsatzung in der Fassung der 6. Änderung, dass sie nicht gilt, wenn der Baum (Stammumfang von > 100 cm) auf einem Grundstück steht, dass weniger als 400 m<sup>2</sup> Fläche bemisst.

Nach dem Wortlaut käme die Ausschlussnorm auch zur Anwendung, wenn der Baum auf zwei oder mehr Flurstücke unterschiedlicher Grundstückseigentümer stehen würde, wobei die betroffenen örtlich zusammenhängenden Grundstücksflächen jeweils <400 m<sup>2</sup> sind.

Infolgedessen ist eine rechtliche Beurteilung eines grenzüberschreitenden Baumstammes nicht immer eindeutig möglich. Diese Regelungslücke könnte sich durch Addition der angrenzenden Grundstücksflächen auf dem sich der Baumstamm befindet, im Interesse der Allgemeinheit am Schutz des vorhandenen Baumbestandes lösen. Dafür spräche der Regelungsgehalt der städtischen Baumschutzsatzung. Sie hat ihre rechtliche Grundlage in § 49 LNatSchG NRW. Ausweislich der in ihren § 3 Absatz 1 aufgeführten Schutzzwecke sowie den in § 1 niedergelegten Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient sie allein den Interessen der Allgemeinheit am Schutz des vorhandenen Baumbestandes.

Zu Vereinfachung und zur Klarstellung wird aber vorgeschlagen, den § 3 Absatz 5 Satz 3 der Satzung durch das Wort „ausschließlich“ zu ergänzen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

| B30 | EUV |
|-----|-----|
|     |     |